

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 13. Juni 2019 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das NÖ Spielautomatengesetz 2011 und das Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher geändert werden**

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat gemäß Art. 98 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG um Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 8. August 2019.

Art. 1 Z 10 (§ 13e des NÖ Spielautomatengesetzes) und Art. 2 Z 4 (§ 8e des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher) des Gesetzesbeschlusses sehen die Mitwirkung eines Bundesorgans (nämlich der Geldwäschemeldestelle) vor.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an die Landeshauptfrau von Niederösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An die  
Frau Landeshauptfrau  
von Niederösterreich  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

**Mag. Katharina Derfler**  
Sachbearbeiterin  
[katharina.derfler@bmvrdj.gv.at](mailto:katharina.derfler@bmvrdj.gv.at)  
+43 1 521 52-2940

Ihr Zeichen:  
LtG.-G-65-2019 (LtG.-693/A-1/51-2019)  
13. Juni 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 31. Juli 2019 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

24. Juli 2019

Dr. Clemens Jabloner  
Bundesminister